

Satzung

Förderverein der Circusschule Don Mehloni e.V.

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderverein der Circusschule Don Mehloni e.V.“.
- (2) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz „e.V.“.
- (3) Der Sitz des Vereins ist Bonn-Bad Godesberg.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck des Vereins

(1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung und Persönlichkeitsbildung von Kindern und Jugendlichen im Bereich der Circuspädagogik. Die Förderung des Erwerbs sozialer Kompetenzen (etwa Teamgeist, Rücksichtnahme und Bereitschaft zur Konfliktlösung, Respekt vor der Persönlichkeit der Mitartisten) steht im Fokus. Unter dem Einsatz circuspädagogischer Maßnahmen sollen folgende Ziele besonders gefördert werden: Zusammenarbeit von verschiedenen Nationalitäten und Kulturen, von Behinderten und Nichtbehinderten, Gleichstellung und Gleichbehandlung der Geschlechter unter Berücksichtigung aller Besonderheiten, ein alters- und generationenübergreifendes Arbeiten und keine Ausgrenzung von sozial Schwachen.

(2) Zur Umsetzung dieses Zwecks unterstützt der Verein die Circusschule Don Mehloni in folgenden Aktivitäten:

1. Förderung des artistischen Trainings durch Einsatz qualifizierter Trainer.
2. Förderung von Proben / Vorbereitung und Durchführung von Auftritten in altersgemischten Gruppen.
3. Förderung von interkulturellen und generationenübergreifenden Treffen.
4. Förderung durch finanzielle Hilfe bei der Anschaffung von circuspädagogischen Gerätschaften und Anmietung von Trainingsräumen.
5. Presse und Öffentlichkeitsarbeit auf Papier und mit elektronischen Medien.

§3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigende Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§4 Mitgliedschaft

- (1) Vereinsmitglieder können natürliche oder juristische Personen werden.
- (2) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
- (3) Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.
- (4) Die Mitgliederversammlung erlässt eine Geschäftsordnung zu den Einzelheiten der Mitgliedschaft.

§5 Beiträge

- (1) Der Verein kann Beiträge von seinen Mitgliedern erheben. Das Nähere regelt eine Beitragsordnung.
- (2) Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen für einzelne Mitglieder eine Beitragsermäßigung oder Beitragsbefreiung aussprechen.

§6 Ende der Mitgliedschaft

(1) die Mitgliedschaft endet

1. durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum Ende eines Kalendermonats.
2. durch Tod beziehungsweise Auflösung der juristischen Person.
3. durch Ausschluss gemäß Beschluss des Vorstandes.

(2) Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsgemäßer Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichtes hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der Entscheidung.

(4) Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden eingezahlte Beiträge, Spenden oder Sachleistungen nicht an das ausscheidende Mitglied zurückgezahlt.

§7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§8 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehört insbesondere:

1. Wahl und Abwahl des Vorstandes
2. Entlastung des Vorstandes
3. Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
4. Wahl der Kassenprüfer*innen
5. Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit
6. Beschlussfassung über die Änderung der Satzung
7. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
8. Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder Gesetz ergeben.
9. die Beschlussfassung über Regelungen für besondere Aufwandsvergütungen der Vorstandsmitglieder.

(2) Im ersten Quartal eines jeden Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.

(3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einem Monat schriftlich (elektronisch) unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Die Einladung erfolgt er per E-Mail durch den Vorstand an die dem Verein zuletzt bekannte Mitgliedsadresse. Mitglieder, die keine E-Mail-Adresse haben, werden per Brief eingeladen.

(4) Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu machen.

(5) Anträge über die Abwahl des Vorstandes, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

(6) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.

(7) Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Schriftführer zu wählen.

(8) Jedes Anwesende Mitglied hat eine Stimme. Anstelle der minderjährigen Vereinsmitglieder hat der/die Erziehungsberechtigte eine Stimme pro Kind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Enthaltungen bleiben außer Betracht. Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

(9) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Schriftführer und dem Versammlungsleiter zu unterschreiben ist.

§9 Vorstand

(1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem/der ersten und zweiten Vorsitzenden und dem/der Kassierer*in. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig und haben nur Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen. Nach Beschluss der Mitgliederversammlung kann dem Vorstand ein Ehrenamtszuschuss i.S.d. §3 Nr. 26a EStG gezahlt werden.

(2) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam. Der Vorstand kann für bestimmte Handlungen Einzelvertretung festlegen.

(3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählt. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus, kann dieses bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch eine*n Vertreter*in ersetzt werden, den der Vorstand bestimmt.

(4) Der Vorstand bleibt solange im Amt bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

(5) Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt im Vorstand.

(6) Der/Die Vorsitzende beruft die Sitzung des Vorstandes nach Bedarf ein. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung die Stimme des/der Vertreter*in. Über die Sitzung ist ein Protokoll zu erstellen.

(7) Der Vorstand kann zu seinen Sitzungen Mitglieder des Vereins, Mitglieder der Circusschule Don Mehloni und weitere sachkundige Personen hinzuziehen.

(8) Die Haftung des Vorstandes wegen schuldhafter Schlechterfüllung seines Auftrags wird ausgeschlossen, soweit der Vorstand nicht grob fahrlässig oder vorsätzlich gehandelt hat.

(9) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§10 Kassenführung

(1) Der/die Kassierer*in verwaltet die Kasse des Vereins. Er/Sie ist für die Überwachung sämtlicher Einnahmen und Ausgaben verantwortlich. Er hat Beiträge, Umlagen sowie sonstige von den Mitgliedern zu zahlenden Beträge einzuziehen und über sämtliche Einnahmen und Ausgaben des Vereins Buch zu führen.

(2) Onlinebanking ist zulässig.

(3) Die Mitgliederversammlung kann bei einem besonderen Finanzierungsbedarf die Erhebung einer Umlage beschließen. Die Höhe der Umlage darf den Betrag von 200€/Jahr nicht überschreiten.

§11 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr eine*n Kassenprüfer*in. Diese*r darf nicht Mitglied des Vorstandes sein. Der/Die Kassenprüfer*in prüft die Einnahmen und Ausgaben des Vereins anhand der von dem/der Kassier*in gesammelten Belege. Über die Prüfung ist der Mitgliederversammlung ein unterschriebener Bericht vorzulegen.

§12 Übungsleiter

(1) Der Verein unterstützt das Training der Circusschule Don Mehloni. Zu diesem Zweck kann der Vorstand beschließen, Übungsleiter*innen anzuwerben.

(2) Die Übungsleiter*innen können als freie Mitarbeiter*innen nach einem individuell zu vereinbarenden Stundensatz vergütet werden. Die Übungsleiter*innen können den genauen Inhalt des Unterrichtes selber festlegen, müssen dabei aber die grundsätzlichen Betriebsabläufe des Vereins und der Circusschule Don Mehloni sowie die Ziele dieser Satzung berücksichtigen. Der Verein kann den Übungsleiter*innen die benötigten Räumlichkeiten zur Verfügung stellen.

(3) Der Vorstand soll bei der Anwerbung von der Circusschule Don Mehloni beratend unterstützt werden.

§13 Auftritte

(1) Der Verein unterstützt die Circusschule Don Mehloni bei ihren Auftritten. Dazu kann der Verein seine Mitglieder oder auch selbstständig tätige Dritte einsetzen. Der Vorstand entscheidet in Rücksprache mit der Circusschule Don Mehloni, welche Personen an den Auftritten mitwirken.

(2) Der Vorstand kann entscheiden, die eingesetzten Personen nach einer im Vorhinein festgelegten Pauschale zu vergüten.

§14 Sachmittel

(1) Der Verein kann Sachmittel erwerben und Räumlichkeiten anmieten, sofern dies zur Verwirklichung des Vereinszwecks notwendig ist.

(2) Die Circusschule Don Mehloni kann die angemieteten Räumlichkeiten und die Sachmittel des Vereins unentgeltlich nutzen, wenn der Vorstand dem zustimmt und die Verwendung nicht dem Vereinszweck widerspricht.

(3) Der Vorstand kann Räumlichkeiten oder Sachmittel auf Antrag und gegebenenfalls unter Auflagen auch Dritten zur Verfügung stellen, wenn die Verwendung dem Vereinszweck dient.

(4) Der Vorstand hat durch entsprechende einzelvertragliche Regelungen sicherzustellen, dass der Verein nicht für Schäden haftet, die durch die Circusschule Don Mehloni oder Dritte verursacht wurden.

§15 Haftung des Vereins

(1) Der Verein haftet nicht für fahrlässig verursachte Schäden oder Verluste, die Mitglieder bei der Benutzung von Anlagen, Einrichtungen oder Geräten des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch Versicherungen gedeckt sind.

(2) Der Verein haftet seinen Mitgliedern gegenüber nicht für Schaden aus einem fahrlässigen Verhalten der Repräsentanten des Vereins. Dies gilt insbesondere für Schäden, die bei der Ausübung der Mitgliedschaftsrechte entstehen, für Schäden aus Unfällen und Diebstahl.

§16 Datenschutz

Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt von seinen Mitgliedern die folgenden personenbezogenen Daten: Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift, Kontaktdaten (Telefon und Email-Adresse) sowie vereinsbezogene Daten (Eintritt). Diese Daten werden gemäß Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. b DS-GVO gespeichert und ausschließlich vereinsbezogen benutzt.

§17 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigender Umstände fällt das Vermögen des Vereins an den „Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband – Gesamtverband e.V.“, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

Bonn, den 17.06.2020

